

913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in  
Verkehrsflächen,  
ZTV A-StB 12**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des Innern  
vom 5.Juli 2012, Az.: IID9-4341-001/09**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich:  
Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2012

**1. Allgemeines**

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 1989 (ZTV A-StB 89), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12), vor.

Die ZTV A-StB 12 behandeln den Aufbruch von Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus und der Verkehrsflächen.

**2. Anwendung**

Die ZTV A-StB 12 samt bekanntmachendem ARS Nr. 04/2012 sind künftig bei

...

Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV A-StB 12 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

**3. Außerkrafttreten**

Die ZTV A-StB 12 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 1989 (ZTV A-StB 89).

Die ZTV A-StB 89 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 27. Juni 1990 (AllMBl S. 566) wird aufgehoben.

**4. Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV A-StB 12 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

MDir Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

## **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2012**

### **Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen; Straßenerhaltung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

## **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
Nr. 17/1989 vom 15. Oktober 1989 - StB 26/38.56.05-36/12 F 89  
(ZTVA-StB 89)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/01066767

Datum: Bonn, 04.04.2012

Seite 1 von 2





Seite 2 von 2

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 1997/Fassung 2006 (ZTV A-StB 97/06) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen unter Mitwirkung der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs, des Bundesverbands der Energie und Wasserwirtschaft e. V., der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau e. V., Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) und der Deutschen Telekom überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12) vor.

Die ZTV A-StB 12 behandeln den Aufbruch der Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus der Verkehrsflächen. Sie sind in allen zutreffenden Verträgen des Bundesfernstraßenbaus als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Mein im Bezug genanntes Schreiben hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV A-StB 12 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV A-StB 12 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die ZTV A-StB 12 wurde unter der Nr. 2011/633 /D durchgeführt.

Die ZTV A-StB 12 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

*19-12-11*  
Angestellte

